



Änderungsantrag-Nr. VII-DS-06736-NF-05-NF-ÄA-04

Status: öffentlich

Eingereicht von:

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Fraktion Die Linke, SPD-Fraktion

Stammbaum:

VII-DS-06736 Dezernat Umwelt, Klima, Ordnung und Sport

VII-DS-06736-ÄA-01 Fraktion DIE LINKE, SPD-Fraktion

VII-DS-06736-ÄA-02 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

VII-DS-06736-ÄA-02-NF-01

VII-DS-06736-ÄA-03 Fraktion DIE LINKE; SPD-Fraktion

VII-DS-06736-ÄA-04 Fraktion Freibeuter

VII-DS-06736-NF-05 Dezernat Umwelt, Klima, Ordnung und Sport

VII-DS-06736-NF-05-NF-01 Dezernat Umwelt, Klima, Ordnung und Sport

VII-DS-06736-NF-05-NF-ÄA-01 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

VII-DS-06736-NF-05-NF-ÄA-02 Fraktion Freibeuter

VII-DS-06736-NF-05-NF-ÄA-03 Fraktion DIE LINKE; SPD-Fraktion

VII-DS-06736-NF-05-NF-ÄA-04 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Fraktion Die Linke, SPD-Fraktion

Betreff:

Fachförderrichtlinie zur Förderung von Stecker-Solar-Geräten

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):
Gremium

Ratsversammlung

Voraussichtlicher
Sitzungstermin

14.12.2023

Zuständigkeit

Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ergänzt:

2. Die Stadtverwaltung gewährleistet eine Bescheid-Erstellung zur Förderentscheidung innerhalb von vier Wochen ab dem Zeitpunkt vollständig eingereicherter Antragsunterlagen.
3. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, das Förderprogramm mit einer niedrighschwelligigen Öffentlichkeitsarbeit in leicht verständlicher Sprache und mehrsprachig unter Benennung aller relevanten Fristen und Antragsmodalitäten und vor allem an Anlaufstellen für potentielle Zuwendungsempfänger*innen zu bewerben.
4. Die Anlage 1 „Fachförderrichtlinie zur Förderung von Stecker-Solar-Geräten“ wird wie folgt geändert (ggf. erforderliche Änderungen der Anlagen der Fachförderrichtlinie werden sinngemäß vorgenommen):
 - a) 5 Zuwendungsvoraussetzungen
Zuwendungsvoraussetzung für den Zuwendungsempfänger:

- [...]
- Bei Einsatz in Miets-/ bzw. Mehrfamilienhäuser gilt **solange die Gesetzgebung dies erfordert**: Der Antragsteller hat mit der Beantragung nachzuweisen, dass entweder:
 - das Einverständnis des Vermieters zur Nutzung von Stecker-Solar-Geräten oder
 - ein entsprechender Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft vorliegt

Anmerkung: Voraussichtlich ab 2024 gelten gesetzliche Regelungen, die die Zustimmung des Vermieters bzw. den Beschluss der Eigentümergeinschaft erübrigen.

8 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung von Zuwendungen entscheidet das Referat Nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz nach fachlicher Prüfung **innerhalb einer angemessenen Frist**.

b) Die Auszahlungsmodalitäten der Fachförderrichtlinie werden klar formuliert, auch in Hinblick auf Zuwendungsempfänger*innen, die nicht in finanzielle Vorleistung gehen können. Die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises wird eindeutig geregelt.

5. Der Oberbürgermeister beauftragt die LWB per Gesellschafterweisung, das Anbringen von Balkonsolargeräten grundsätzlich zu unterstützen und die Mieter*innen in geeigneter Form auf das Bestehen der Sächsischen und Leipziger Förderrichtlinien hinzuweisen. Weitere Leipziger Wohnungsgesellschaften werden um das gleiche Vorgehen gebeten. Bei Sanierungs- und Neubauvorhaben der LWB sind Außensteckdosen an Balkonen in den Planungen zu berücksichtigen.

6. Sollten bis zum 20.08. eines Jahres die eingestellten Fördermittel nicht vollständig abgerufen werden, wird die Beschränkung auf Leipzig-Pass-Inhaber*innen aufgehoben. Alle Leipziger*innen **mit niedrigen Einkommen sowie Pächter*innen von Kleingärten** können dann eine Förderung von 200 € pro Stecker-Solar-Gerät beantragen. **Die Verwaltung legt dem Stadtrat bis zum 30.6.2024 eine Zwischenevaluation und einen entsprechenden Umsetzungsvorschlag für die Erweiterung nach Satz 2 u.a. mit einer Definition von niedrigen Einkommen (z.B. Wohngeldbescheid, Wohnberechtigungsschein oder anderes) und zur Thematik Kleingärten vor.** Die entsprechenden Textstellen in der Fachförderrichtlinie und ihren Anlagen werden entsprechend angepasst.

7. Sollten die Mittel zum Jahresende nicht vollständig abgerufen werden, wird der übrige Betrag der kommunalen Wohnungsbaugesellschaft (LWB) und/oder der Leipziger Kommunale Energieeffizienz GmbH (LKE) für konkrete Projekte zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf Dachflächen zur Verfügung gestellt.

8. Die Verwaltung legt dem Stadtrat bis zum 30.3.2025 eine Evaluation einschließlich der Mittelverwendung gemäß Pt. 7 vor.

Sachverhalt

Erfolgt mündlich

Anlage/n

Keine